

NACHRUF AUF KLAUS LUIG (1935–2022)

Zwei Sätze von Klaus Luig haben mich lange beschäftigt. Einmal meinte er, in seinem Leben habe er nie Drittmittel benötigt. Seine Arbeitsmöglichkeiten seien immer gut genug gewesen. Und in einem anderen Gespräch sagte Luig, ich hätte ihn in meiner Habilitationsschrift ruhig etwas stärker kritisieren können, denn meine Ergebnisse gingen ja teilweise über seine Arbeiten hinaus. Wie aus einer anderen Zeit klingt die leise, unaufdringliche Stimme des 1935 geborenen Rechtshistorikers in die Betriebsamkeit der heutigen Projektforschung hinein. Nach dem Studium in Göttingen und Wien wurde er unter Franz Wieacker mit der 1966 erschienenen Arbeit zur Geschichte der Zessionslehre promoviert. Als Referent am neugegründeten Frankfurter Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte arbeitete er an seiner Habilitationsschrift zum *usus modernus* und war zugleich Mitarbeiter am großangelegten „Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte“. An diesem von Helmut Coing herausgegebenen, unvollendet gebliebenen monumentalen Grundlagenwerk, das den Zeitraum vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert abdeckt, arbeiteten damals namhafte Rechtshistoriker mit, so beispielsweise Knut Wolfgang Nörr, Heinz Mohnhaupt, Filippo Ranieri oder Dieter Grimm. Mehrere von ihnen erhielten später rechtshistorische Lehrstühle. Die aufwendige vierzehnjährige Tätigkeit am Max-Planck-Institut hatte freilich ihren Preis. Luigs Habilitationsschrift zum *usus modernus*, 1978 abgeschlossen und von Coing betreut, erschien nie als Buch. Einen gewissen Ausgleich bietet der 1998 erschienene Aufsatzband „Römisches Recht, Naturrecht, nationales Recht“, der 19 einschlägige Studien aus dem Zeitraum von 1967 bis 1995 zusammenbringt. Nach der Frankfurter Zeit wurde Luig für einige Jahre Professor in Passau, bevor er ab 1984 in Köln tätig war. Seine langjährige Tätigkeit im DFG-Fachkollegium Rechtswissenschaft fällt in diese Zeit, ebenso seine Wahl in die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste.

Das große Thema von Klaus Luig war der *usus modernus pandectarum*, wörtlich: der neue Gebrauch der Pandekten. So lautet der Titel eines mehrbändigen Werkes des Hallenser Juristen Samuel Stryk aus der Zeit um 1700. Darüber hinausgehend bezeichnet *usus modernus* sowohl eine Epoche der frühneuzeitlichen deutschen Rechtswissenschaft als auch die entsprechende Denkrichtung und Methode. Die genauen Abgrenzungen sind seit jeher unsicher. Einheimische Rechtstraditionen und römischrechtliche Quellen verschmolzen in dieser Zeit zu einem stark praktisch ausgerichteten Mischrecht, das in umfangreichen Konsiliensammlungen und anderen, zumeist dickleibigen lateinischen Folianten überliefert ist. Römisches Recht und deutsches Partikularrecht lassen sich hier kaum trennen, und so war der Rechtshisto-

riker Luig zugleich einer der Ersten, der mit seiner Arbeit den überkommenen Gegensatz von römischer und deutscher Rechtsgeschichte überwunden hat. Ausgangspunkt war für ihn, vielleicht aus praktischen Gründen der Quellenbegrenzung, oftmals ein einzelner namhafter Gelehrter, über den man außer der Tatsache, dass er damals berühmt war, fast nichts wusste. Auf der Grenze von Privatrecht und Naturrechtsdenken ging es um Christian Wolff, ebenfalls mit Blick auf die Philosophie um Leibniz, stärker juristisch dann um Samuel Stryk. Der für die Aufwertung des deutschen Rechts wichtige Hermann Conring geriet in Luigs Visier, auch Christian Thomasius, der Hallenser Gelehrte, der nicht nur ein Kämpfer gegen Hexenprozesse und lateinische Vorlesungen war, sondern auch seinen Platz in der Privatrechtsgeschichte behauptet. Gleich zweimal widmete sich Luig dem Rechtsgelehrten Augustin Leyer, dem man teilweise vorgeworfen hatte, Rechtsdogmatik durch billige Kadijurisprudenz ersetzt zu haben. Luig untersucht Leysers Werk in methodischer Hinsicht und kann so die Arbeitsweise von Juristen im 18. Jahrhundert nachzeichnen. Etwas stärker von Einzelpersonen gelöst sind Untersuchungen zu frühneuzeitlichen Lehrbüchern und zur Entstehung des sogenannten „Deutschen Privatrechts“. Über lange Zeit war Luig treuer Mitarbeiter am „Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte“ und an der „Neuen Deutschen Biographie“. Hier gelangen ihm wertvolle und klug durchdachte Überblicke, die auch im zeitlichen Abstand nur wenig von ihrer Kraft verloren haben.

Mehrfach verfasste Luig dogmenhistorische Tiefbohrungen zu privatrechtlichen Instituten, so etwa zu Detailfragen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder zur Sicherungsübereignung. Auch Ausblicke ins 19. Jahrhundert, etwa zu Rudolf von Jhering, gab es gelegentlich. Eine Monographie von 2004 war jüdischen Juristen aus Köln in der Zeit des Nationalsozialismus gewidmet. Im Zentrum blieben aber die Wissenschaftsgeschichte des Privatrechts und auch die materielle Privatrechtsgeschichte der Frühen Neuzeit.

Auf den ersten Blick wirken die interdisziplinären Anknüpfungspunkte im Werk von Luig begrenzt. Dennoch zählte er, vielleicht aufgrund seiner Kölner Verbundenheit zu Johannes Kunisch, von Beginn an zu den Mitherausgebern der „Zeitschrift für Historische Forschung“. Im April 2022 ist Klaus Luig nach langer Krankheit im Alter von 86 Jahren verstorben. Die Rechtsgeschichte verliert einen maßgeblichen Privatrechtshistoriker, die „Zeitschrift für Historische Forschung“ einen ihrer Gründungsherausgeber.

Peter Oestmann, Münster